Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiterin: Andrea Haybach

Vorlage

Datum: 26.10.2020
Vorlage FB I/4030/2020

TOP	**Betreff** **Hundesteuersatzung**
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die dargestellten Änderungen der Hundesteuersatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2020	öffentlich
Rat	15.12.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung wurde auf Grundlage der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW überarbeitet.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage (HSK) und im Rahmen der dort dargelegten Maßnahmen zur Konsolidierung, ist eine Anpassung dieser Steuerart vorzunehmen.
Das HSK entfaltet hier eine Bindungswirkung. Der im HSK vorgeschriebene Erhöhungswert von 10 % ist für 2021 anzuwenden.

2016 wurde die Kampfhundesteuer eingeführt. Die Steuer für gefährliche Hunde ist gerichtlich geklärt. Sie dient in erster Linie dazu das Halten bestimmter Hunderassen zu regulieren. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung wurde eine Ausnahmeregelung für gefährliche Hunde beschlossen, die den sog. Wesenstest bestanden haben. Hieraus ergeben sich Mindererträge, die durch eine moderate Mehrbelastung der allgemeinen Steuersätze aufgefangen werden sollen.

Die entsprechenden Steuersätze und auch die Veränderungen der Erträge ergeben sich aus den Anlagen 1-3. Diese beinhalten u.a. eine Übersicht, die das Steuerniveau der Nachbarkommunen und im Oberbergischen Kreis abbildet.

Die Steuern sind in dieser Höhe zulässig.

Es ergeben sich folgende Änderungen, die teilweise Anpassungen an geltendes Recht beinhalten, teilweise auch nur redaktioneller Art sind:

Satzungs-regelung	Textfassung alt	Textfassung neu
§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz, Absatz 1, Satz 1	Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam a) nur ein Hund gehalten wird **95 Euro**; b) zwei Hunde gehalten werden **125 Euro** je Hund c) drei oder mehr Hunde gehalten werden **140 Euro** je Hund d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 650 Euro; e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 750 Euro je Hund	Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam a) nur ein Hund gehalten wird **105 Euro**; b) zwei Hunde gehalten werden **138 Euro** je Hund c) drei oder mehr Hunde gehalten werden **154 Euro** je Hund d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 650 Euro; e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 750 Euro je Hund
§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz, Absatz 2, Satz 3	Soweit für Hunde nach Abs. 2 Satz 2 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag ab dem ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 Buchstabe a) – c) erfolgen.	Soweit für Hunde nach Abs. 2 Satz 2 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist (**bestandener Wesenstest mit Leinen- <u>und</u> Maulkorbbefreiung**), kann auf Antrag ab dem ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 Buchstabe a) – c) erfolgen.

		Fragen zur Meldung und Haltung von „gefährlichen Hunden“, „Hunden bestimmter Rasse“ und „großen Hunden“ (=Widerristhöhe ab 40 cm oder schwerer als 20 kg) werden durch das Ordnungsamt beantwortet.

Finanzielle Auswirkung:

Es ergeben sich Mehrerträge im Bereich der Hundesteuer von rd. 14.000,00 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Andrea Haybach

Anlagen: **Mittelwertberechnung**
Mengengerüst
Steuervorschlag